



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail:**

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

MS, MW und StK

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft  
der Kommunalen Spitzenverbände

Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen -

Innenministerien und  
Innenratsverwaltungen der Länder,  
Bundesministerium des Innern

Niedersächsische Verwaltungsgerichte,  
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Bearbeitet von Werner Ibendahl  
E-Mail: [werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de](mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 12a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
64 70

Hannover  
07.11.2016

**Aufenthaltsrecht;**

**Hinweise zur Wohnsitzbeschränkung auf das Land der Flüchtlingsanerkennung bei anerkannten und aufgenommenen Flüchtlingen gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Bezug: Meine Runderlasse vom 31.08. und 20.09.2016 (Zeichen wie oben)

Den umseitigen Runderlass übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mein Runderlass vom 31.08.2016 (Zeichen wie oben) wird aufgehoben.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

**E-Mail**  
[Poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mi.niedersachsen.de)  
**Internet**  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE43250500000106035355  
**BIC** NOLADE2HXXX

**Aufenthaltsrecht;  
Hinweise zur Wohnsitzbeschränkung auf das Land der Flüchtlingsanerkennung bei anerkannten und aufgenommenen Flüchtlingen gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Bund und Länder haben sich zur Anwendung der Wohnsitzregelung auf folgende Verfahrensregelungen verständigt:

**1. Rückwirkungsfälle**

*„Im Nachgang der Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG am 13.09.2016 stimmen die Länder darin überein, dass ein Härtefall gemäß § 12a Abs. 5 Nr. 2c AufenthG angenommen wird, wenn eine der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 12a Abs. 7 AufenthG unterliegende Person nach dem 31.12. 2015 und vor dem 06.08.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat; es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Die betroffene Person unterliegt einer neuen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz begründet hat. Diese Vereinbarung wird in dem Verständnis geschlossen, dass Nordrhein-Westfalen an seiner Praxis im Sinne des Erlasses vom 28.09.2016 weiterhin festhält. Der Bund erhebt gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken.“*

Diese vereinbarte Vorgehensweise der Länder entspricht im Wesentlichen dem in meinem Runderlass vom 31.08.2016 vorgegebenen Rahmen, in sog. Rückwirkungsfällen von einer Einzelfallprüfung abzusehen. Lediglich das Land Nordrhein-Westfalen wird an einer Einzelfallprüfung festhalten, aber regelmäßig von einem Härtefall ausgehen, wenn es sich um Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kindern handelt oder bereits ein Integrationskurs begonnen wurde. Die Anerkennung von Härtefällen aus anderen Gründen bleibt möglich. Der nordrhein-westfälische Runderlass vom 28.09.2016 liegt bei (Anlage 1).

**2. Zuständigkeit und Beteiligung**

Für die örtliche ausländerbehördliche Zuständigkeit gilt:

- a) In länderübergreifenden Umzugsfällen unmittelbar nach Anerkennung (Prüfung des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG):  
Zuständigkeit der Wegzugs-Ausländerbehörde mit Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde.
- b) Für Aufhebungen und Änderungen nach § 12a Abs. 5 AufenthG:  
Zuständigkeit der Wegzugs-Ausländerbehörde mit Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde.
- c) In Rückwirkungsfällen:  
Zuständigkeit der Ausländerbehörde am Ort des bereits erfolgten Umzugs (Ort des rechtmäßig begründeten Aufenthalts, an dem auch die Ausländerakte vorliegt).

Für die Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde wurde vereinbart:

- a) Eine Nicht-Rückmeldung gilt nach Ablauf von zwei Wochen als erteilte Zustimmung. Bei Postversand verlängert sich diese Verschweigefrist um zusätzliche drei Tage; die Unterbrechungsmöglichkeiten des § 31 AufenthV gelten analog.
- b) Eine Ablehnung hat die Zuzugs-Ausländerbehörde sachlich zu begründen. Ablehnungen ohne Begründung klären die Aufsichtsbehörden untereinander.

### **3. Anforderungen an eine Beschäftigung**

Zur Frage, wann ein Arbeitsverhältnis nach §12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ein erforderliches Mindestmaß an Stetigkeit aufweist, werden anbei Anwendungshinweise des Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt (Anlage 2). Der durchschnittliche monatliche Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II beträgt derzeit 710 Euro.

### **4. Dokumentation**

Die Wohnsitzauflage ist frühestmöglich zu dokumentieren.

Hierfür ist bis zur Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels ab sofort ausschließlich die sog. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG nach amtlichem Muster (Anlage D3 zur AufenthV) zu nutzen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zum Verhältnis der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG zu entsprechenden Regelungen in Landesaufnahmeanordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG besteht seitens Bund und Ländern noch Klärungsbedarf.

Für den Bereich der Jobcenter hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 30.09.2016 eine Weisung herausgegeben, die für den Fall Ihres Interesses beiliegt (Anlage 3).

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

**Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales  
und des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

**zur vorläufigen Umsetzung des § 12a AufenthG**

**vom 28.09.2016**

**Az. MAIS IV A 3 - 9211**

**Az. MIK 122 - 39.01.05**

Am 06.08.2016 ist das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I 2016, 1939) in Kraft getreten. In den §§ 12a und 104 AufenthG, §§ 22 und 36 SGB II, §23 SGB XII in der Fassung durch das Integrationsgesetz wurden Regelungen zur Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel getroffen.

Das Land NRW beabsichtigt, von diesen Regelungen, soweit sie nicht ohnehin kraft Gesetzes Anwendung finden, Gebrauch zu machen und Näheres in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 12a Absatz 9 AufenthG zu regeln. Der Entwurf der Rechtsverordnung, die sich derzeit in der Verbändeanhörung befindet, ist beigelegt. Es wird angestrebt, dass die Rechtsverordnung Anfang Dezember in Kraft treten kann.

Ebenso erhalten Sie als Anlage das Protokoll einer Telefonkonferenz des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit mit den Jobcentern in NRW vom 07.09.2016, in welchem das Verfahren in den Jobcentern vorläufig thematisiert wird.

Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

**1. Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Absatz 1 AufenthG**

Nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

**Anforderungen an die Dauer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führt.**

§ 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG regelt, dass ein Schutzberechtigter, der eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II verfügt (710,00 € netto für 2016 *Achtung Abweichung von der Gesetzesbegründung*) keiner Wohnsitzverpflichtung gem. § 12a Absatz 1 AufenthG unterliegt.

Zweck dieser Regelung ist es, Personen, die an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Ort einer Beschäftigung nachgehen können, die geeignet ist, den Lebensunterhalt zu decken oder zumindest teilweise zu decken, einen Umzug an diesen Ort zu ermöglichen, da mit der Ausübung einer Beschäftigung vermutet wird, dass auch eine Integration stattfindet. Grundsätzlich dürfte zur Darlegung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages ausreichend sein.

Bei Zweifeln hat die Ausländerbehörde darzulegen, dass es sich nach ihrer Auffassung nicht um ein nachhaltiges bzw. ernsthaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Für die Frage wann eine nachhaltige Beschäftigung vorliegt, ist eine Prognose zu stellen. Im Rahmen der Prognosestellung reicht es insoweit aus, dass das Arbeitsverhältnis voraussichtlich über drei Monate andauern wird. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nach der geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine Verpflichtung nach Absatz 1 nicht aufheben können und einem Umkehrschluss zu § 8 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m § 115 SGB IV. Eine Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres die auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und diese nicht berufsmäßig ausgeübt wird, ist unabhängig von der Höhe des Einkommens nur eine geringfügige Beschäftigung und damit keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. (*Achtung der Zeitraum von 3 Monaten bzw. 70 Tage gilt gem. § 115 SGB IV nur bis zum 31. Dezember 2018, danach gelten wieder 2 Monate bzw. 50 Tage gem. § 8 Abs. 2 Nr.2*)

Diese Prognose gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Arbeitsverhältnisse, da eine abweichende Behandlung von befristeten Arbeitsverhältnisse unzulässig ist.

**Anforderungen an die Ausbildung oder das Studium, die gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG zur Aufhebung einer Wohnsitzauflage gem. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG führen**

Ausweislich der Gesetzesbegründung liegen die Voraussetzung für eine Aufhebung auch vor, wenn an einer berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Maßnahme, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dient oder an studienvorbereitenden Maßnahmen (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs) teilgenommen wird.

- Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Absatz 1 wirkt unmittelbar kraft Gesetzes. Sie bedarf keiner Umsetzung durch Verwaltungsakte im Einzelfall.

§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG findet nach Satz 2 keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

- Auch dies gilt kraft Gesetzes und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung durch Verwaltungsakt. In vielen Fällen wird es jedoch erforderlich sein, dass die Ausländerbehörde eine entsprechende Feststellung trifft, um Rechtssicherheit für die Betroffenen und eine Grundlage für die Entscheidungen der Jobcenter zum Leistungsbezug zu schaffen. Die Frage, ob die Ausländerbehörde des Wegzugsortes (ggf. mit Beteiligung oder Zustimmung der ABH des Zuzugsortes) oder die Ausländerbehörde des Zuzugsortes insoweit zuständig ist, ist bisher unter den Ländern umstritten. Bis zu einer weiteren Klärung wird gebeten, wie folgt zu verfahren, soweit dies von den Ausländerbehörden in NRW beeinflusst werden kann: Soweit noch kein Umzug stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Soweit der Umzug schon stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des neuen Wohnorts.
- In Abgrenzung zu § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1a AufenthG greift die gesetzliche Ausnahme des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG nur, wenn die Voraussetzungen bereits im Moment des Entstehens der Wohnsitzverpflichtung bestehen.
- Die Einkommensschwelle nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG bezieht sich auf das steuerrechtliche Nettogehalt. Das Bundesministerium für Migration, Arbeit und Soziales beabsichtigt, den Betrag jährlich bundeseinheitlich festzusetzen. Gegenwärtig beträgt er 710 € für einen Singlehaushalt.
- Das Bestehen einer Wohnsitzverpflichtung ist grundsätzlich durch die Ausländerbehörden im Aufenthaltstitel zu vermerken. Soweit bereits ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, wird der Vermerk nachgetragen, wenn neu über den Aufenthaltstitel entschieden wird. Das Fehlen eines Vermerks beinhaltet nicht automatisch die Aussage, dass keine Wohnsitzverpflichtung besteht.

## **2. Zuweisung nach § 12a Absatz 3 AufenthG**

Nach § 12a Absatz 3 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längs-

tens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden kann.

- Die Zuweisung nach § 12a Absatz 3 AufenthG soll künftig den Regelfall der landesinternen Verteilung und Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten darstellen.

Es ist beabsichtigt, zur Umsetzung dieser Regelung in der geplanten Rechtsverordnung zu verankern, dass diese Verteilung nach einem landesweiten, auf Städte und Gemeinden bezogenen Schlüssel erfolgt, der den in § 12a Absatz 3 AufenthG genannten Kriterien Rechnung trägt. Anerkannte Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung in einer Gemeinde ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, dort nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht und nicht verpflichtet sind, in einem anderen Bundesland zu wohnen, sollen in dieser Kommune bleiben dürfen und im Rahmen eines Anrechnungsverfahrens beim Verteilschlüssel berücksichtigt werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 5 und 6 des beigefügten Verordnungsentwurfs.

- Die Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 12a Absatz 3 AufenthG soll mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg als landesweite Zuständigkeit übertragen werden.

### **3. Zuweisung nach § 12a Absatz 2 AufenthG**

Nach § 12a Absatz 2 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über seine Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem anderen Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

- Auf Basis des § 12a Absatz 2 AufenthG können die Ausländerbehörden Wohnsitzverpflichtungen für anerkannte Schutzberechtigte aussprechen, die sich nach Ihrer Anerkennung noch weiter in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhalten.
- Es ist beabsichtigt, auch die Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 AufenthG mit Inkrafttreten der geplanten Rechtsverordnung auf die Bezirksregierung Arnsberg zu übertragen. Bis dahin liegt die Zuständigkeit nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Soweit dies für die Lösung derartiger Fälle erforderlich ist, werden die für die aufnehmenden Kommunen zuständigen Ausländerbehörden gebeten, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Absatz 2 AufenthG auszusprechen. Eine Anrechnung dieser Fälle auf den Verteilschlüssel ist geplant (siehe Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 08.07.2016 - 122-39.11.00-3-16186).
- Die Zuweisung erfolgt durch Verwaltungsakt im Einzelfall an die betroffenen anerkannten Schutzberechtigten. Die anerkannten Schutzberechtigten sind anzuhören. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass in der Kommune angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Im Übrigen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der ihr bekannten Umstände.

#### **4. Ausschluss eines Wohnsitzes nach § 12a Absatz 4 AufenthG**

Nach § 12a Absatz 4 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

- Zurzeit ist nicht beabsichtigt, in NRW von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

#### **5. Aufhebung der Wohnsitzzuweisung**

Nach § 12a Absatz 5 AufenthG ist eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,

a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind nicht nur vorübergehend eine sozialversicherungspflichtige Be-

schäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicheres Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen oder

b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,

2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn

a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,

b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder

c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

- Es ist beabsichtigt, auch die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 12a Absatz 5 AufenthG durch die geplante Rechtsverordnung auf die Bezirksregierung Arnsberg zu übertragen. Bis dahin liegt die Zuständigkeit nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Soweit noch kein Umzug stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des Wegzugsorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Die Ausländerbehörde des Wegzugsorts kann die Ausländerbehörde des Zuzugsorts dabei unter Setzung einer Verschweigungsfrist von zwei Wochen zur Zustimmung auffordern. Soweit der Umzug schon stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des Zuzugsorts.
- Ein Härtefall nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG, der zu einer Aufhebung der Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 AufenthG führt, den Wohnsitz in einem anderen Bundesland zu nehmen, ist für Personen, die vor dem 06.08.2016 mit Zustimmung des Jobcenters ihren Wohnsitz in NRW genommen haben in der Regel anzunehmen,
  - wenn es sich um in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kinder handelt oder
  - wenn ein Integrationskurs bereits begonnen wurde.

Die Ausländerbehörden sind gehalten, bei Vorliegen eines Antrags unverzüglich die Härtefallprüfung durchzuführen. Die Verfahren sollten in diesen Fällen bis zum Übergang der Zuständigkeit auf die Bezirksregierung Arnsberg abgeschlossen sein.

Die Anerkennung von Härtefällen in weiteren Fällen (insbesondere im Zusammenhang mit schwerer Krankheit und Pflege) bleibt selbstverständlich möglich. Auch bei Personen, die ihren Wohnsitz ab dem 06.08.2016 in NRW genommen haben, ist die Anerkennung eines Härtefalls nicht ausgeschlossen, sofern die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.

#### 6. Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach § 12a Absatz 7 AufenthG gelten die Absätze 1 bis 6 nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 01.01.2016 erfolgte.

- Maßgeblich ist hierbei das Datum der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids bzw. der Aufenthaltserlaubnis.

Im Auftrag



Anton Rütten



Burkhard Schnieder

# Weisung 201609019 vom 30.09.2016

Vorstandsbereich: VA

Geschäftsbereich: GR

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1401, 1075

Gültig ab: 28.09.2016

Gültig bis: 27.09.2021

Weisung: SGB II

**Titel:** Regelung der Zuständigkeit bei Leistungsfällen mit einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a Absatz 1 – 4 Aufenthaltsgesetz

**Bezug:** Weisung 201512025 vom 14.12.2015 - Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

**Aufhebung von Regelungen:** Loseblattsammlung „Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“ Kapitel 2.2 (Zuständiger Träger)

## Zusammenfassung:

Die in der Anlage beigefügte Weisung des BMAS vom 28.09.2016 regelt die Zuständigkeit der Jobcenter für Personen mit einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 – 4 Aufenthaltsgesetz und ersetzt damit die bisherige Regelung in der Loseblattsammlung „Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“ in Kapitel 2.2 (Zuständiger Träger).

## 1. Ausgangssituation

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 wurde § 12a Aufenthaltsgesetz eingefügt. Hiermit wurden für Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, Wohnsitzregelungen getroffen. Flankierend dazu wurden Regelungen zur Zuständigkeit in §§ 22 Absatz 1a und 36 Absatz 2 SGB II getroffen. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Passives Leistungsrecht“ wurde am 20.09.2016 die als Anlage beigefügte Weisung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden und der BA abgestimmt.

## 2. Auftrag und Ziel

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen sind eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen. Mit der Veröffentlichung der Weisung wird die Auslegung der Bestimmungen verbindlich geregelt.

Als Trägerin der Grundsicherung hat die Bundesagentur für Arbeit Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Zur Bewältigung des zu erwartenden hohen Prüfungsaufwandes und zur Entscheidungsfindung wird eine Weisung zur Regelung der Zuständigkeit der Jobcenter bei Personen mit Wohnsitzregelungen nach § 12a Absatz 1 – 4 Aufenthaltsgesetz zur Verfügung gestellt.

**3. Einzelaufträge**  
entfällt

**4. Info**  
entfällt

**5. Koordinierung**  
entfällt

**6. Haushalt**  
entfällt

**7. Beteiligung**  
entfällt

Gez. Michael Schweiger, Bereichsleiter GR 1  
Geldleistungen und Recht SGB II

**Anlage 1:** Zuständiges Jobcenter nach § 36 Absatz 2 SGB II

## Zuständiges Jobcenter nach § 36 Absatz 1 und 2 SGB II

### I. Allgemein

Die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters ergibt sich aus [§ 36 SGB II](#).

Für Ausländer, auch die, die als Schutzberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder die nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (im Folgenden: Schutzberechtigte) gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Es ist das Jobcenter örtlich zuständig, in dessen Gebiet der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz nimmt. Befindet sich der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung (meist wohl = Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG) noch in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft liegt. Hat der/die Schutzberechtigte noch keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Aufenthalt.<sup>1</sup>

#### **Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts:**

Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, insbesondere gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend weilt (s. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, dort Rz. 7.2).

---

<sup>1</sup> In Berlin ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit. Diese richtet sich für Personen ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin nach dem Geburtsdatum. Dabei ist jede der zwölf gE für einen Geburtsmonat zuständig. Personen, die zum Beispiel im Januar geboren wurden, werden von dem Jobcenter **Berlin Mitte** betreut. Bei Personen, bei denen kein Geburtsmonat im Pass vermerkt ist (sog. „00er-Fälle“), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens. Nähere Informationen ergeben sich aus den Ausführungsvorschriften „[AV Zuständigkeit Soziales](#)“ (Punkt 4 – Örtliche Zuständigkeit für Personen ohne oder mit ausschließlich nicht zuständigkeit begründenden melderechtlichen Einträgen in Berlin) in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II vom 27.10.2015.

## II. Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Für Schutzberechtigte, die ab dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen, gilt § 36 Absatz 1 SGB II in der Regel nicht.

**Hinweis:** § 36 Absatz 2 SGB II ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Bei allen Anträgen die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, hat sich die Zuständigkeit unabhängig von einer eventuell mit oder nach dem 6. August 2016 erfolgten Zuweisung, nach § 36 SGB II a.F. bestimmt und damit allein danach, ob die Person ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Gebiet des angegangenen Jobcenters hatte.

Diesen Schutzberechtigten kann kraft Gesetzes nach § 12a Absatz 1 AufenthG bezogen auf ein bestimmtes Land oder ergänzend nach § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG durch landesinterne Wohnsitzzuweisung ein Wohnsitz zugewiesen sein. Liegt eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG vor, bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter nach **§ 36 Absatz 2 SGB II**.

Findet § 36 Absatz 2 Anwendung gilt folgendes:

**Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.**

**Hinweis:** Durch die gesetzliche Ergänzung in § 36 Absatz 2 SGB II hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine ausländerrechtliche Zuweisung maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit sein soll. Der bisher vertretenen Auffassung einiger Gerichte, auch der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Gebiets der ausländerrechtlichen Zuweisung könne eine Zuständigkeit begründen (vgl. z. B. LSG NRW, 25.02.2016, L 7 AS 1391/14, Rn. 31, juris, m. w. N.), wurde die Argumentationsgrundlage entzogen.

Die Überprüfung des Bestehens einer Wohnsitzzuweisung und damit der Anwendung des § 36 Absatz 2 SGB II, ist abhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- Anerkennung ab dem 1. Oktober 2016
- Anerkennung im Zeitraum 6. August 2016 - 30. September 2016
- Anerkennung im Zeitraum 1. Januar 2016 - 5. August 2016

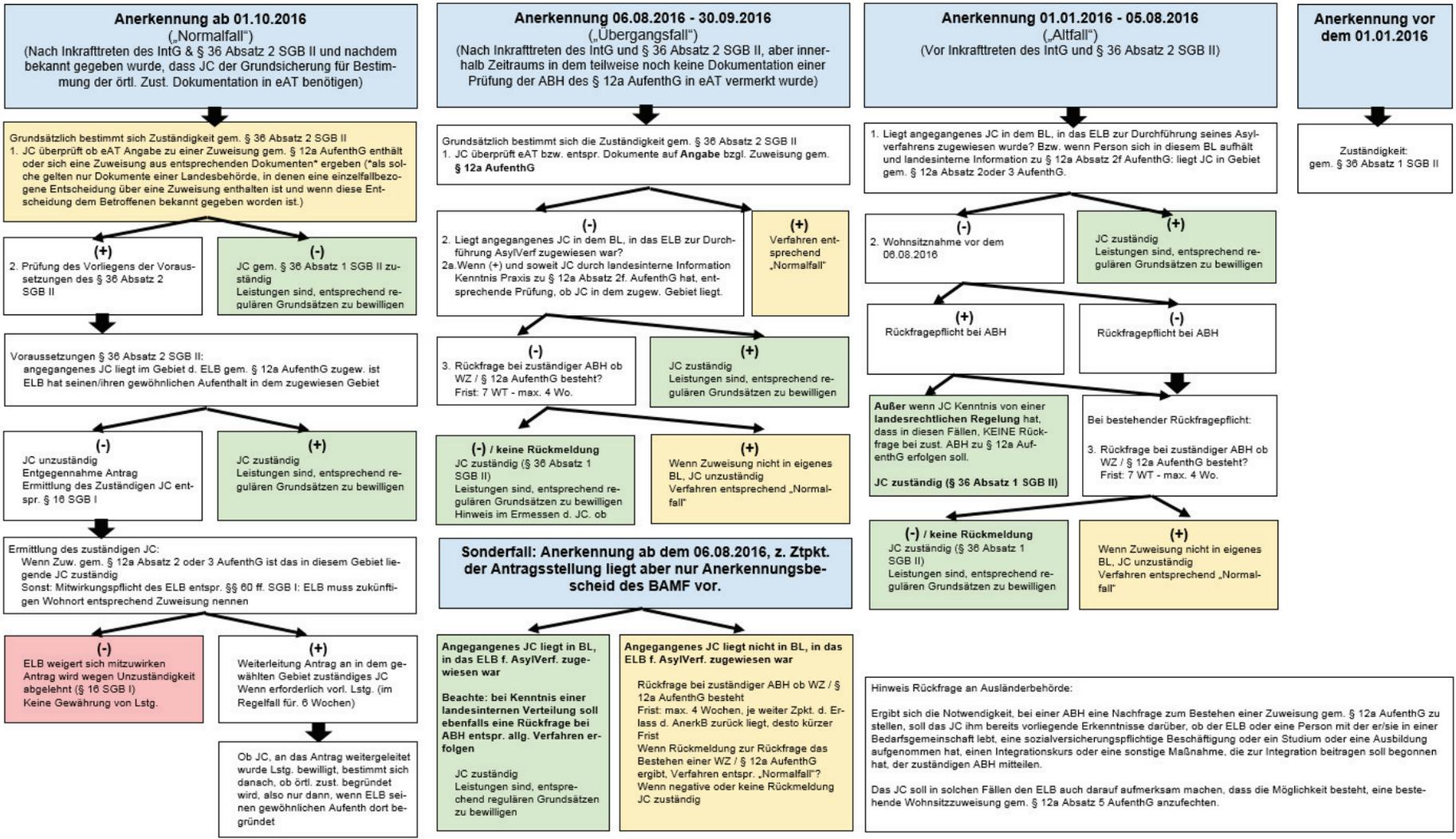
**Hinweis:** Für die Bearbeitung eines Antrags ist es grundsätzlich notwendig, dass soweit vorhanden sowohl die Aufenthaltsgestattung, der Anerkennungsbescheid als auch der Aufenthaltstitel vorgelegt wird.

Angaben in Anerkennungsbescheid: Neben den persönlichen Daten, die sich aus dem Bescheid ergeben, ergibt sich aus diesem auch, in welches Bundesland der/die Schutzberechtigte zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Dies ergibt sich durch Abgleich mit der Adresse, an die der Anerkennungsbescheid zugestellt worden ist. Der Wohnsitz an dem der Ausländer seinen Bescheid zugestellt bekommt, befindet sich in dem Bundesland, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (§§ 56 Absatz 1 S. 1, 47 AsylG)

**Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Absatz 2 SGB II**

Wie die Prüfung des § 36 Absatz 2 erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Schutzberechtigter anerkannt wurde.  
**Hinweis:** In jedem Fall, in dem eine Person, die ab dem 01.01.2016 als Schutzberechtigter etc. anerkannt wurde, erstmalig einen Antrag bei einem Jobcenter (JC) der Grundsicherung stellt, ist eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit entsprechend der Weisung zu § 36 Absatz 2 SGB II durchzuführen.  
 Erläuterung zu den Farben: gelangt man bei der Prüfung zu einem Kästchen, das gelb hinterlegt ist und in dem vermerkt ist, dass Verfahren entsprechend „Normalfall“ durchzuführen ist, muss eine Prüfung entsprechend dem Verfahren bei „Anerkennung ab 01.10.2016“ durchgeführt werden.

**Hinweis: Vorrang der positiven Angaben im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)**  
 → in jedem Fall gilt: bei einer positiven Angabe zu § 12a Absatz 1-3 AufenthG im eAT oder einem entsprechenden Dokument, diese für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblich ist





## **1. Zuständigkeitsbestimmung bei positiver Angabe einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel**

**Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel, dass eine Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Absatz 1 bis Absatz 3 AufenthG besteht, ist § 36 Absatz 2 SGB II anzuwenden.**

In diesen Fällen ergibt sich die Zuständigkeit wie folgt:

### **1.1 Zuweisung in ein Bundesland**

Gem. **§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG** wird ein **Schutzberechtigter einem Bundesland zugewiesen**. Der gewöhnliche Aufenthalt kann an jedem beliebigen Ort des zugewiesenen Bundeslandes begründet werden, sofern keine weiteren Einschränkungen gem. § 12a Absatz 2 - 4 AufenthG bestehen (s.u.).

Die Zuständigkeit innerhalb des zugewiesenen Bundeslandes bestimmt sich dann nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II, also dem gewöhnlichen/ tatsächlichen Aufenthalt (§ 36 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 letzter HS). Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes kann keine örtliche Zuständigkeit begründen.

### **1.2 Zuweisung zu einem bestimmten Ort**

Gem. **§ 12a Absatz 2 und 3 AufenthG** kann die/der **Schutzberechtigte einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zugewiesen werden**.

Das Jobcenter, in dessen Gebiet die/der Schutzberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen hat (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II) ist zuständig, wenn auch der gewöhnliche Aufenthalt in dem zugewiesenen Gebiet begründet worden ist.

### **1.3 Negative Zuweisung**

Gem. **§ 12a Absatz 4 AufenthG** kann die/der **Schutzberechtigte verpflichtet werden, seinen/ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen (negative Wohnsitzzuweisung)**. Wird eine negative Wohnsitzzuweisung ausgesprochen, liegt auch immer eine Zuweisung nach § 12a Absatz 1 AufenthG vor. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Begründet der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Aufenthalt in einem Gebiet, in dem er/sie gemäß der Auflage nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, ist die Zuständigkeit eines Jobcenters ausgeschlossen.

## **2. Antragstellung bei unzuständigem Jobcenter**

Stellt ein/e Schutzberechtigte/r einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem unzuständigen Jobcenter, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (2.1.). Das unzuständige Jobcenter kann zudem verpflichtet sein, vorläufige Leistungen zu erbringen (2.2.).

### **2.1 Weiterleitungspflicht des unzuständigen Jobcenters**

**Fall 1:** A wird nach dem Königsteiner Schlüssel Bundesland X zugewiesen. A stellt seinen Asylantrag in Bundesland X. Der Asylantrag wird am 1.10.2016 positiv beschieden, A ist asylberechtigt. A fährt zu Bekannten ins Bundesland Y und nimmt dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. A bezieht zunächst keine Leistungen nach dem SGB II. Am 15.10.2016 erhält A seinen eAT mit dem Zuweisungsvermerk gem. § 12a Absatz 1 AufenthG für das Bundesland X. Bundesland X macht keine weitere Zuweisung gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG. Am 20.10.2016 stellt A einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem Jobcenter im Bundesland Y, in dem er sich immer noch gewöhnlich aufhält.

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB I sind Anträge beim zuständigen Jobcenter zu stellen. Nur dieser kann einen Bewilligungsbescheid erlassen.

Kann eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden bzw. wird die Unzuständigkeit festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

### **2.1.1 Entgegennahme des Antrags**

Ein Antrag bei einem unzuständigen Jobcenter ist nicht unwirksam.

Ein unzuständiges Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I verpflichtet, jeden Antrag entgegenzunehmen. Eine Annahme darf grundsätzlich nicht verweigert werden, auch dann nicht, wenn der Antrag für unzulässig oder unbegründet gehalten wird.

Das unzuständige Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 2 SGB I verpflichtet, den Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (s.u.), eine reine Verweisung des Antragsstellers an das zuständige Jobcenter ist nicht ausreichend.

### **2.1.2 Ermittlung des zuständigen Jobcenters**

Das unzuständige Jobcenter hat das mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Zukunft zuständig werdende Jobcenter zu ermitteln. Dabei gilt die allgemeine Hinwirkungspflicht und für den/die Schutzberechtigte/n die allgemeine Mitwirkungspflichten entsprechend den §§ 60 ff. SGB I. Dies bedeutet: Ein/e Schutzberechtigte/r, der/die einem Bundesland gem. § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen ist und einen Antrag bei einem Jobcenter außerhalb dieses Bundeslandes stellt, ist darauf hinzuweisen, dass er/sie innerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Bundeslandes und etwaiger Beschränkungen nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Aufenthalt frei wählen kann. Er/Sie ist aber gleichzeitig verpflichtet, sich in dem entsprechenden Gebiet aufzuhalten, um überhaupt Leistungen erhalten zu können. Ohne die Begründung eines zulässigen Aufenthalts kann weder die Weiterleitung noch die Bearbeitung des Antrages erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der/die Schutzberechtigte entsprechend den Pflichten des § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I zur Angabe eines Wohnsitzes verpflichtet ist. Gibt der/die Schutzberechtigte/r einen Ort/ein Gebiet in dem zugewiesenen Bundesland an, an dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weiterzuleiten. Welches Jobcenter dies ist, kann auf der Internetseite: <https://www.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo> ermittelt werden. Der/die Schutzberechtigte ist weiter darauf hinzuweisen, dass er/sie sich bei dem Jobcenter, das er/sie ausgewählt hat, melden muss, damit der Antrag weiter bearbeitet werden kann.

Ist der/die Schutzberechtigte gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG einem bestimmten Gebiet zugewiesen, ist er/sie auf das Recht und die Pflicht hinzuweisen, in diesem Gebiet seinen/ihren Wohnsitz zu nehmen. Der Antrag ist an das Jobcenter in dem zugewiesenen Gebiet weiterzuleiten und wie unter 2.2. dargelegt, zu verfahren.

Ob das Jobcenter im zugewiesenen Gebiet den ihm zugewiesenen Antrag bearbeitet und gegebenenfalls Leistungen bewilligt, bestimmt sich danach, ob der/die Schutzberechtigte in dem Zuständigkeitsgebiet auch tatsächlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Die Weiterleitungspflicht gilt nur für Anträge und nicht für Verfahrenshandlungen eines/r Schutzberechtigten.

Ergebnis zu Fall 1: Das Jobcenter im Bundesland Y erklärt gegenüber A, dass es unzuständig ist und dass nur ein Jobcenter im Bundesland X zuständig sein kann.

Das Jobcenter im Bundesland Y legt A eine Liste mit möglichen Gebieten im Bundesland X, in denen er einen Aufenthalt begründen kann, vor und weist ihn darauf hin, dass reguläre Leistungen nach dem SGB II nur bewilligt werden können, wenn in einem dieser Gebiete ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird.

Wählt A ein Gebiet im Bundesland X aus und teilt dies dem Jobcenter im Bundesland Y mit, wird der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weitergeleitet. Dieses bearbeitet den Antrag, sobald A seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Zuständigkeitsbereich begründet hat und A sich bei dem Jobcenter im Bundesland X meldet.

### **2.1.3 Unkenntnis des zuständigen Jobcenters**

Grundsätzlich gilt, ein unzuständiges Jobcenter darf die Annahme eines bei ihm gestellten Antrag nicht unter Berufung auf die Unzuständigkeit ablehnen. Es kann seine Unzuständigkeit feststellen und daraufhin den Antrag weiterleiten.

Wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller der Weiterleitung an das örtlich zuständige Jobcenter widerspricht oder der von dem/der Schutzberechtigten angegebene Wohnsitz nicht besteht oder sich nicht feststellen lässt. Das zuständige Jobcenter ist in diesen Fällen nicht ermittelbar. Dies gilt auch, wenn nur ein solcher Wohnsitz angegeben wird, an dem der/die Schutzberechtigte aufgrund der Zuweisung nach § 12a Absatz 1 oder 4 AufenthG keinen Wohnsitz nehmen darf. Gibt der/die Schutzberechtigte/r trotz entsprechender Erläuterungen kein Gebiet an, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist das Jobcenter nicht ermittelbar und der Antrag kann wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden. Die entsprechende Beratung des/der Schutzberechtigten ist zu dokumentieren. In dem Ablehnungsbescheid ist der entsprechende Fall aufzunehmen.

Umsetzung zu Fall 1: A wird über die Möglichkeiten, wo er einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann, aufgeklärt. Die Aufklärung wird dokumentiert. A gibt trotz der Aufklärung kein Gebiet an, in dem er seinen Aufenthalt begründen möchte. Der Antrag wird abgelehnt. In dem Ablehnungsbescheid ist aufzuführen, dass A sich verweigert hat, einen zukünftigen regelmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt anzugeben.

## **2.2 Vorläufige Leistungen durch unzuständiges Jobcenter**

Liegen die materiellen Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II grundsätzlich vor und können Leistungen nach dem SGB II nur deswegen nicht bewilligt werden, weil die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt unverschuldet noch nicht in dem nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG zugewiesenen Gebiet begründen konnte und es daher noch an einem örtlich zuständigen Jobcenter fehlt, sind analog § 43 SGB I vorläufige Leistungen durch das angegangene unzuständige Jobcenter zu gewähren.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich entsprechend § 43 SGB I nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen es dem/der Schutzberechtigten ermöglichen, seinen akuten Lebensunterhalt zu decken, und sollten sich grundsätzlich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren. Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.

Die vorläufigen Leistungen sollten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt werden. Im Einzelfall kann die Gewährung von Leistungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angemessen sein. Hat der/die Schutzberechtigte vor Ablauf dieses Zeitraums bereits den Umzug durchgeführt und sich bei dem dann zuständigen Jobcenter gemeldet, sind die vorläufig gewährten Leistungen nach den allgemeinen Regelungen des § 42 Absatz 2 SGB I auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

Abwandlung Fall 1: A gibt an, dass er in die Stadt S im Bundesland X ziehen möchte. Das Jobcenter im Bundesland Y leitet den Antrag an das Jobcenter in der Stadt S weiter. Das Jobcenter im Bundesland Y bewilligt A vorläufige Leistungen für 6 Wochen. 4 Wochen nach Bewilligung der vorläufigen Leistungen ist A in die Stadt S gezogen und meldet sich beim Jobcenter in der Stadt S. Dieser bewilligt den Antrag unter Anrechnung der vorläufig gewährten Leistungen.

### **3. Sonderfall: Zuständigkeitsbestimmung wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein eAT vorliegt, sondern nur ein Anerkennungsbescheid**

Wird eine Person als schutzberechtigt anerkannt, erhält er/sie zunächst vom BAMF einen feststellenden Anerkennungsbescheid, aus dem sich der Wohnort zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt. Die Mitteilung über die Bestandskraft des Bescheides wird auch an die zuständige ABH gesandt, die den eAT ausstellt und auch erst eine Entscheidung zum Bestehen einer Zuweisung nach § 12a AufenthG trifft. Die Leistungsberechtigung selbst besteht aber bereits nach Ablauf des Monats in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde (Erlaubnisfiktion).

**Hinweis:** Die Leistungsberechtigung an sich besteht auch, wenn zwar kein eAT, aber eine Fiktionsbescheinigung vorliegt (§ 81 Absatz 5 AufenthG).

In den Fällen, in denen der/die Schutzberechtigte/r zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsberechtigung lediglich einen Anerkennungsbescheid des BAMF vorlegt, welcher noch keine Angaben zu einer Wohnsitzzuweisung haben kann, ist wie folgt zu verfahren:

#### **3.1 Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Der Schutzberechtigte ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu angehalten alle Unterlagen, die ihm zur Verfügung stehen, vorzulegen. Stimmt das Bundesland, dem dieser Ort zugehört mit dem Bundesland überein, in dem das angegangene Jobcenter liegt, ist das Jobcenter zuständig und kann nach den allgemeinen Grundsätzen einen Bewilligungsbescheid nach den allgemeinen Regelungen erlassen.

**Hinweis:** zur Ermittlung des Bundeslandes, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens zugewiesen wurde, vgl. Ausführungen unter II.

Die Zuständigkeit ist sowohl im Fall, dass eine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 2 SGB II), als auch wenn keine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II) gegeben.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht wird und der Aufenthaltstitel eine entsprechende Zuweisung enthalten wird. In diesen Fällen, ist zu verfahren, als wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (s.u. 3.2).

### **3.2 Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

In diesen Fällen kann die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt werden.

#### **3.2.1 Gewährung von vorläufigen Leistungen**

Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

#### **3.2.2 Anfrage an zuständige ABH**

Das Jobcenter hat die zuständige ABH aufzufordern, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen Angaben dazu zu machen, ob der/die Schutzberechtigte einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG unterliegt. Die Frist kann entsprechend verkürzt werden, je nachdem, wie lange die Ausstellung des Anerkennungsbescheids bereits zurück liegt. Je länger der Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt, desto kürzer kann die Frist gesetzt werden. Im Übrigen gilt der allgemeine Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X).

**Hinweis:** Hat das Jobcenter bereits Erkenntnisse darüber, dass der Schutzberechtigte oder eine Person mit der er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen hat, einen Integrationskurs oder eine sonstige Maßnahme, die zur Integration beitragen soll begonnen hat, soll es diese der für die Ausstellung des Aufenthaltstitel zuständigen ABH mitteilen.

Dies gilt für alle Fälle in denen eine Abfrage bei einer ABH erfolgt.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung der ABH, wird davon ausgegangen, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt und das Jobcenter ist fortan gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ansonsten ist wie oben dargelegt die Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Zuweisung zu bestimmen.

**Hinweis:** Um auf die geänderten Umstände, die sich aus einer verspäteten Rückmeldung der ABH ergeben angemessen reagieren zu können, kann der Bewilligungszeitraum entsprechend kurz festgelegt werden. Erhält das angegangene Jobcenter erst nach Bewilligung der Leistungen eine Rückmeldung der ABH, dass eine Zuweisung gem. §12a AufenthG besteht, ist wie im Fall des nachträglichen Zuständigkeitswechsels zu verfahren (s. u.).

Dieser Hinweis gilt für alle Fällen in denen eine Rückmeldung der ABH fehlt und deshalb reguläre Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind.

## **B. Anerkennung zwischen 6. August 2016 - 30. September 2016 (Übergangsfall)**

Wurde ein Schutzberechtigter zwischen dem 6. August 2016 - 30. September 2016 anerkannt, hängt es von der jeweiligen Praxis der einzelnen Bundesländer ab, ob bereits eine Eintragung zur Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel erfolgt ist (oder ein entsprechendes Dokument Angaben dazu enthält). Liegt eine solche vor, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt. Bei Schutzberechtigten die in diesem Zeitraum anerkannt wurden bzw. deren Aufenthaltstitel in diesem Zeitraum ausgestellt wurde, kann jedoch aus dem Umstand, dass keine Angaben zu einer Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel enthalten sind, nicht geschlossen werden, dass auch tatsächlich keine Zuweisung erfolgt ist. In diesen Fällen ist wie folgt dargelegt, vorzugehen:

### **1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid oder Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig und es werden Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen bewilligt.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

### **2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II.

Teilt die ABH mit, dass eine Zuweisung nach § 12a AufenthG besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt.

Fall 2: A wurde dem Bundesland X zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen. Die Anerkennung erfolgt am 10.8.2016 und A ist somit gem. § 12a AufenthG dem Bundesland X zugewiesen. Am 30.8.2016 erhält A seinen eAT, Angaben zu § 12a AufenthG enthält dieser nicht. A reist in das Bundesland Y und begründet dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Am 1.9.2016 beantragt A im Bundesland Y SGB II-Leistungen. Das Jobcenter überprüft die Angaben im eAT. Da A den Antrag nicht in dem Bundesland, dem er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen war, stellt, kontaktiert das angegangene Jobcenter die ABH im Bundesland X, die den eAT ausgestellt hat und bittet um unverzügliche Auskunft zu einer bestehenden

Zuweisung. Es erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist. Der Antrag von A wird vom angegangenen Jobcenter weiter bearbeitet und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Das angegangene Jobcenter ist gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

### **C. Anerkennung zwischen 1. Januar 2016 - 5. August 2016 (Altfälle)**

Bei Schutzberechtigten, die zwischen dem 1. Januar 2016 - 5. August 2016 anerkannt wurden ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

#### **1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

#### **2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist**

##### **2.1 Wohnsitz wurde in dem Bundesland vor dem 6. August 2016 begründet.**

Wurde der Wohnsitz vor dem 6. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich in den Altfällen aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Das angegangene Jobcenter muss mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

Dies gilt nicht, wenn die zuständige Landesregierung die Jobcenter darüber informiert hat, dass in den Altfällen eine Rückfrage bei der zuständigen ABH nicht geboten ist. Das angegangene Jobcenter ist dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

##### **2.2 Wohnsitz wurde in dem Bundesland nach dem 5. August 2016 begründet.**

Wurde der Wohnsitz in den Altfällen nach dem 5. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens

zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach §12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es sollen keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

### **III. Änderungen der Umstände nach Leistungsbewilligung**

#### **D. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Leistungsbewilligung**

##### **1. Auswirkungen auf Bewilligungsbescheid**

Wechselt die/der Schutzberechtigte nachdem ein Bewilligungsbescheid von dem zuständigen Jobcenter erlassen worden ist, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat dies die regulären Rechtsfolgen. Sobald ein Fall des § 7 Absatz 4a SGB II vorliegt, erhält der /die Schutzberechtigte entsprechend keine Leistungen mehr. Liegt der neu begründete gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Gebiets kommt auch eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides gem. § 48 SGB X und eine Weiterleistungspflicht nach § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Betracht.

Fall 4: A hat in dem ihm zugewiesenen Bundesland Leistungen beantragt, diese wurden bewilligt. 3 Monate nach Leistungsbewilligung verlegt A seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen anderen Ort außerhalb des zugewiesenen Gebiets. Es kommt eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X in Betracht, liegt der neue Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs entfällt der Anspruch gem. § 7 Absatz 4a SGB II.

##### **2. Verfahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraums**

Läuft ein Bewilligungszeitraum aus und hat der/die Schutzberechtigte mittlerweile seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort begründet, hat das neu angegangene Jobcenter entsprechend den obigen Ausführungen, abhängig vom Zeitraum, in dem der/die Schutzberechtigte erstmals anerkannt wurde, eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durchzuführen und eventuelle Rückfragen bei den ABH zu stellen.

#### **E. Erlass einer Zuweisung und eines damit verbundenen Zuständigkeitswechsels nach Leistungsbewilligung**

Gem. § 12a Absatz 7 AufenthG wurde allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen bzw. kann ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 2, Absatz 3 AufenthG zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass auch Schutzberechtigten, die bereits einen gewöhnlichen / tatsächlichen Aufenthalt begründet haben und bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen, ein abweichender Wohnsitz zugewiesen wurde bzw. zugewiesen werden kann.

War das den Bescheid erlassende Jobcenter zum Zeitpunkt der Bewilligung zuständig, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, ob die Leistungen entsprechend des Bewilligungsbescheides weiter gewährt werden oder der Bewilligungsbescheid für die Zukunft aufgehoben werden kann oder muss. Hierbei sind die generellen Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten und Kriterien des Vertrauensschutzes zu beachten.

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraum dem/der Leistungsbezieher/in ein Wohnsitz gem. § 12a AufenthG zugewiesen und wird dies bekannt, ist der/die Schutzberechtigte auf die Rechtsfolgen, insbesondere auf die Pflicht, seinen Wohnsitz im zugewiesenen Gebiet zu nehmen, hinzuweisen. Dass ein entsprechender Hinweis erfolgt ist, ist zu dokumentieren. Es kann auch ein Hinweis auf einen Antrag gem. § 12a Absatz 5 AufenthG erfolgen.

Der Umstand, dass dem/der Schutzberechtigten gegenüber eine Wohnsitzzuweisung erfolgt ist, stellt eine Veränderung in den Verhältnissen gem. § 60 Absatz 1 Nummer 2 SGB I dar, die der/die Schutzberechtigte verpflichtet ist mitzuteilen. Darauf ist der/die Schutzberechtigte hinzuweisen. Die unterlassene Mitteilung über eine Änderung bezüglich der Wohnsitzzuweisung

kann im Einzelfall zudem auch ein sozialwidriges Verhalten i.S.d. § 34 Absatz 1 SGB II darstellen. Liegen keine Gründe für eine Aufhebung vor, muss die bislang zuständige Behörde gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X die bewilligten Leistungen gewähren, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

Es muss in diesen Fällen bei jedem Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der aufenthaltsrechtliche Status und das Bestehen einer Wohnsitzauflage durch den bearbeitenden Mitarbeiter des Jobcenters nach den o.g. Regelungen über die Zuständigkeit eines Jobcenters geprüft werden.

Endet der Bewilligungszeitraum und hat der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Wohnsitz nicht im zugewiesenen Gebiet begründet, können, wenn keine Weitergewährung gem. § 2 Absatz 3 SGB X erfolgt, vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I erbracht werden. Diese sind erforderlich, wenn der/die Schutzberechtigte bisher keine Gelegenheit hatte, in das ihm/ihr zugewiesene Gebiet zu ziehen.

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

##### **F. Leistungsbewilligung durch unzuständiges Jobcenter**

Hat ein von Anfang an unzuständiges Jobcenter einen Bewilligungsbescheid erlassen und leistet daraufhin, ist der zugrundeliegende VA rechtswidrig, aber nicht nichtig, § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 40 Absatz 3 Nr. 1 SGB X.

Ob eine Rücknahme für die Vergangenheit oder Zukunft möglich ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen. Auch sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, insbesondere ob Pflichtverletzungen oder ein sonstiges sozialwidriges Verhalten vorliegen.

##### **G. Meldung an Ausländerbehörde**

Die Ausländerbehörde unverzüglich über einen dem Träger bekannt gewordenen Verstoß gegen die Wohnsitzregelung zu unterrichten, da es sich grundsätzlich um eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit handelt.